

Umfragen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **13 (1895)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-145458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Umfragen.

I.

Im Laufe des letzten Schuljahres haben sich Kreis- und Bezirkskonferenzen wiederholt in Rundschreiben an ihre Schwesterkonferenzen gewendet und sie zur Prüfung dieser oder jener Schulfrage und zur Berichterstattung darüber aufgefordert. So sollte im Winter 1894/95 auf Wunsch der Konferenz Heinzenberg-Domleschg die Frage, wie dem häufigen Lehrerwechsel vorgebeugt werden könnte, geprüft werden. Von der Konferenz Ilanz ging eine Anregung bezügl. der Körperstrafe in der Schule aus, in Lehrerkreisen als Prügelinitiative bekannt. Dieselbe Konferenz erliess im gleichen Jahre noch ein Rundschreiben an sämtliche Kreis- und Bezirkskonferenzen, worin sie eine ganze Reihe von Postulaten aufstellte, die zum Teil tiefgreifende Änderungen in unserem Schulwesen im Auge hatten.

Diese Kundgebungen von seiten der Konferenzen legen Zeugnis ab von dem regen Leben und dem ernstesten Streben der Lehrer und gereichen diesen daher zur Ehre. Auffallend ist jedoch der Weg, auf dem sie die Verwirklichung ihrer Ideen suchen. Wir haben ja einen kantonalen Lehrerverein, dem fast sämtliche Lehrer Bündens angehören. Die Kreis- und Bezirkskonferenzen bilden nichts anderes als Sektionen des kantonalen Lehrervereins. Dieses Verhältnis hat seit der Gründung des Vereins dadurch seinen Ausdruck gefunden, dass der Vorstand des letztern jedes Jahr Umfragen an die Kreis- und Bezirkskonferenzen richtet, und dass diese ebenfalls alljährlich — wenn sie es nicht verbummeln — Berichte über ihr Konferenzleben an jenen einsenden. Eine naturgemässe Folge dieses Verhältnisses wäre es auch, wenn die Kreis- und Bezirkskonferenzen ihre Wünsche betreffs Untersuchung wichtiger Fragen nicht an ihre Schwesterkonferenzen, sondern an den Vorstand des kantonalen Lehrervereins richteten. Das ist auch schon mehrfach geschehen. Wir erinnern nur an die Konferenz Herrschaft-V Dörfer, die vor drei Jahren die Petition an uns richtete, wir möchten die Konferenzen zu einem Gutachten über die Gründung eines amtlichen Schulblattes auffordern, und voriges Jahr auf demselben Wege die

Gründung einer Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse anregte, sowie an die Konferenz Disentis, die erst letztthin zwei Forderungen zur Mitteilung an die andern Kreis- und Bezirkskonferenzen an den Vorstand des Lehrervereins gelangen liess (siehe S. 147).

Warum haben nun die Konferenzen Heinzenberg-Domleschg und Ilanz nicht den gleichen Weg gewählt? So wenig wir einen Grund dafür anzugeben vermögen, so notwendig erscheint es uns, dass wir allgemein zu dem Verhältnis aller Kreis- und Bezirkskonferenzen zum bündnerischen Lehrerverein gelangen, wie es eine Reihe von Konferenzen (z. B. Herrschaft-V Dörfer) durch Übung schon gutgeheissen haben. Ganz abgesehen davon, dass der Vorstand des kantonalen Lehrervereins, wie schon angedeutet, in anderer Hinsicht wirklich als Brennpunkt des geistigen Lebens der übrigen Konferenzen anerkannt wird, dürfte es sich auch aus praktischen Gründen empfehlen, dass die Konferenzen nur durch ihn unter sich verkehren.

Einmal liegt es in der Natur der Sache, dass der Vorstand einer Kreis- oder Bezirkskonferenz in der Regel bei den übrigen Konferenzen noch geringere Autorität geniesst als der Vorstand des kantonalen Lehrervereins. Es wird daher auch noch häufiger vorkommen, dass die Umfragen eines solchen ignoriert werden, als es bei den unsrigen schon der Fall ist. Man erhielte also Kundgebungen, die noch weit weniger Wert hätten als diejenigen auf die Umfragen des kantonalen Vereinsvorstandes.

Dazu kommt noch die Thatsache, dass eine Kreis- und Bezirkskonferenz schon Postulate in die Welt hinausgeschickt hat, deren Besprechung in den übrigen Konferenzen entweder überflüssig ist oder gar zu recht unliebsamen politischen Hetzereien führen könnte und damit der Schule gewiss nicht zum Segen gereichen würde. Da die Konferenzen die bezüglichen Aktenstücke in Händen haben, brauchen wir uns nicht deutlicher zu erklären. Wir trauen auch den meisten Kreis- und Bezirkskonferenzen denselben Takt zu, den einige schon dadurch bewiesen haben, dass sie über das bezügliche Rundschreiben einfach zur Tagesordnung geschritten sind. Immerhin könnte nachteiligen Folgen so gewagter Anträge am sichersten vorgebeugt werden, wenn sie zuerst zur Kenntnis des Vorstandes des kantonalen Lehrervereins gelangten. Dieser würde wohl beurteilen können, was der weitem Besprechung in den übrigen Konferenzen wert und würdig ist, und würde wohl auch einen Weg finden, Anregungen von zweifelhaftem Werte zurückzuweisen, ohne den Initianten zu nahe zu treten. Es kann deshalb nicht bezweifelt werden, dass das Verhältnis zwischen

den Kreis- und Bezirkskonferenzen einerseits und dem bündnerischen Lehrerverein andererseits in der schon bezeichneten Weise definitiv geregelt werden sollte.

Diesen Standpunkt teilt auch die Kreislehrerkonferenz Chur. Sie richtete nämlich unterm 22. Juli nachfolgende Petition an den Vorstand des kantonalen Lehrervereins:

„Es ist im abgelaufenen Schuljahr öfters vorgekommen, dass sich Konferenzen mittelst Zirkularen direkt an die übrigen Konferenzen wandten und hiedurch Schulfragen verschiedenster Art in Diskussion setzten, unter anderm in einer Form und Unvollständigkeit, dass es absolut unmöglich war, daraus zu entnehmen, welche Stellung die initiante Konferenz einnahm.

Unter den obgenannten Schulfragen befanden sich solche, deren Erledigung von höchster Bedeutung für unser Schulwesen ist, und die somit auch mit äusserster Vorsicht und ruhigem Takte geprüft und behandelt werden müssen.

Die Kreislehrerkonferenz Chur ist daher einstimmig der Ansicht, dass dieses Vorgehen einzelner Konferenzen kaum den Interessen der Schule und der Lehrerschaft dienlich sein dürfte, glaubt vielmehr, es sollten derartige Wünsche und Anträge zunächst an den Vorstand des bündner. Lehrervereins zur Prüfung und Begutachtung gerichtet werden, der sie dann in der Jahresversammlung oder durch die allgemeine Umfrage weiterer Beratung zu unterbreiten hätte.

Von dieser Anschauung ausgehend, beschloss die Kreislehrerkonferenz Chur, Sie zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, sei es durch eine Revision, resp. Ergänzung der Vereinsstatuten oder auf anderem Wege, dass künftighin der Verkehr zwischen den einzelnen Konferenzen zweckentsprechender geregelt werde, und der nächsten Jahresversammlung bezügliche Vorschläge zu unterbreiten.“

Eine gerechte Würdigung der schon dargelegten Thatsachen, auf die sich diese Petition stützt, haben uns von der Notwendigkeit überzeugt, *die Statuten des bündnerischen Lehrervereins*, die im 6. Jahresbericht Seite 127 und 128 abgedruckt sind, *durch neue Bestimmungen zu ergänzen.*

Es sind übrigens noch andere Umstände, die uns zu dieser Überzeugung brachten.

Die Konferenz Disentis stellt in einem Schreiben an den Vorstand des bündnerischen Lehrervereins folgende Postulate auf:*)

*) Die vollständige Petition ist auf Seite 147 ff. abgedruckt.

1. Die kantonale Lehrerkonferenz soll nicht befugt sein, in Sachen der Volksschule zu allgemeinen definitiven Beschlüssen zu schreiten, ohne dieselben der Genehmigung der Kreiskonferenzen zu unterbreiten.

2. Mit der Ausarbeitung der Referate für die kantonale Lehrerkonferenz sollen tüchtige Lehrer betraut werden, sofern Stoffe, welche die Volksschule betreffen, zur Besprechung gelangen.

Diese Forderungen verraten auch das Bedürfnis nach statutarischer Regelung des Verhältnisses zwischen kantonalem Lehrerverein und Kreis- und Bezirkskonferenzen, sowie der Einrichtung der kanton. Lehrerkonferenz selbst. Wir glauben zwar nicht, dass sie ohne weiteres zu bestimmten Paragraphen der Statuten erklärt werden könnten. Das erste Postulat beruht schon auf einer ganz falschen Voraussetzung. Es wird da von „allgemeinen definitiven Beschlüssen“ geredet, und nach den vorhergehenden Ausführungen denken die Initianten dabei an bindende Beschlüsse über wichtige methodische und andere Schulfragen, wie z. B. über den Beginn des Deutschen in romanischen und über die Gestaltung des Lehrplans in allen unseren Primarschulen. Jedermann weiss aber, dass die kantonale Lehrerkonferenz solche Fragen gar nicht endgültig erledigen und darüber keine rechtskräftigen Beschlüsse fassen kann. Sie hat in dieser Hinsicht nicht die mindesten Kompetenzen. Ihr steht da lediglich das Recht der freien Meinungsäusserung und der Kundgebung ihrer Anschauungen an den Hochlöbl. Kleinen Rat, bezw. an das Tit. Erziehungsdepartement auf dem Petitionswege zu. Es kann mithin auch keine Rede davon sein, „allgemeine definitive Beschlüsse“, wie die Initianten sie im Auge haben, durch die Kreis- und Bezirkskonferenzen genehmigen zu lassen. Etwas anderes freilich kann geschehen. Es können die Kreis- und Bezirkskonferenzen über wichtige Schulfragen, namentlich über solche, die später zur definitiven Entscheidung vor die Hohe Regierung gelangen, zu *Gutachten* aufgefordert werden.

So ist es aber bisher schon gehalten worden. Gerade bei Aufstellung des Lehrplans legte der Vorstand alle Teile desselben, mit Ausnahme des Lehrplans für Religion, Singen, Schönschreiben, Zeichnen, Turnen, Handfertigungsunterricht und weibl. Arbeitsunterricht, in ausführlichen Entwürfen nicht nur der kantonalen Lehrerkonferenz, sondern auch den Kreis- und Bezirkskonferenzen vor.

Man vergleiche doch nur die Umfragen im 10. und 11. Jahresberichte. In jenem lesen wir auf Seite 89: „Der Entwurf eines Lehrplans ist bis auf Religion, Singen, Turnen, Zeichnen, Schreiben und

Deutsch in romanischen Schulen fertig und wartet nun bloss noch auf das Gutachten derer, die nach ihm unterrichten sollen. Er wird zwar dies Jahr auf der kantonalen Lehrerkonferenz besprochen. Da aber dort nur ein kleiner Teil der Lehrerschaft Gelegenheit haben wird, seine Ansichten zu äussern, so ersuchen wir die Kreis- und Bezirkskonferenzen, den im 9. und 10. Jahresberichte enthaltenen Lehrplanentwurf einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und uns möglichst bald — nicht erst im Frühling — die Abänderungsvorschläge zu übermitteln, damit die endgültige Feststellung nicht gar zu weit hinausgeschoben werden muss.“ Und auf S. 113 des 11. Jahresberichtes heisst es: „Für die Kreis- und Bezirkskonferenzen in romanischen Landesteilen ist ein wichtiger Verhandlungsgegenstand in den Hauptarbeiten dieses Jahresberichts gegeben; es ist dies der Lehrplan für den deutschen und romanischen Unterricht in romanischen Schulen. Um die definitive Festsetzung des ganzen Lehrplans nicht zu sehr verzögern zu müssen, wünschen wir, dass diese Frage möglichst bald behandelt, und dass darüber dann auch sofort an den Vorstand berichtet werde.“

Auf diese Weise wurde den Kreis- und Bezirkskonferenzen bisher Gelegenheit geboten, ihre Anschauungen kund zu thun, und mehr kann jedenfalls auch in Zukunft nicht geschehen. Es ist aber ganz gut, wenn auch dieses Verhältnis einmal durch Gesetzesparagraphen festgestellt wird.

Was sodann das II. Postulat der Kreiskonferenz Disentis anbetrifft, so wird es sich empfehlen, dass auch dazu in Statuten Stellung genommen wird und zwar am zweckdienlichsten dadurch, dass man darüber gänzlich schweigt. Die genannte Forderung hätte in Statuten nur dann einen Sinn, wenn die Mehrzahl unserer Volksschullehrer wirklich die Ansicht der Konferenz Disentis teilen würden, die Ansicht nämlich, dass einzig tüchtige Volksschullehrer — denn solche können nach der ganzen Ausführung nur gemeint sein — „über Fragen, die die Volksschule betreffen“, richtig urteilen könnten, dass dagegen Schulinspektoren, Geistlichen, Fachlehrern an der Kantonsschule und anderen höheren Lehranstalten samt dem Seminardirektor das nötige Verständnis dafür fehlte. Die Diskussionen in den Kreis- und Bezirkskonferenzen werden zeigen, welche Verbreitung diese Ansicht hat, und die Statuten müssen sich dann darnach richten. Zu bemerken ist nur, dass wir schon bisher, ohne Statuten, so oft als möglich der kantonalen Lehrkonferenz Arbeiten von tüchtigen Volksschullehrern vorgelegt haben, und dass es auch schon vorgekommen ist, dass wir uns an einen Lehrer an der Kantonsschule wenden mussten, weil ein

Volksschullehrer die versprochene Arbeit aus Gesundheitsrücksichten nicht liefern konnte.

Wenn wir zum Schlusse noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der eine gesetzliche Regelung der Stellung unserer Kreis- und Bezirkskonferenzen nötig macht so thun wir es nur mit Widerstreben, da es eine Thatsache betrifft, die unserer Lehrerschaft keineswegs zur Ehre gereicht. Es gibt nämlich immer eine ganze Reihe von Konferenzen, die die Umfragen, und mögen diese noch so wichtig sein, einfach unbeachtet lassen. Sie werden entweder gar nicht behandelt, oder man unterlässt es doch, darüber zu berichten. Ein Beispiel genügt. Man lese im 12. Jahresbericht S. 83 nach, wie viele Konferenzen keine Berichte über die Bibliotheken eingesandt haben. Dazu halte man noch die Thatsache, dass von 11 saumseligen Konferenzen nur 2 es für nötig gefunden haben, nachträglich sich mit der Frage zu beschäftigen, und man wird es dem Vorstand gewiss verzeihen, wenn er es satt hat, unter so anarchischen Zuständen weiter zu arbeiten. Ob aber ein Paragraph der Statuten dagegen hilft? Die Erfahrung wird es lehren. Einstweilen haben wir die Überzeugung, dass die Lehrer selbst einsehen, dass ein erspriessliches Arbeiten unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich ist, dass sie deshalb eine statutarische Regelung in dem angedeuteten Sinne wünschen, und dass sie dann auch so viel sittliche Kraft besitzen, sich dem selbst gemachten Gesetze zu fügen.

Damit haben wir die Hauptpunkte, die in der Ergänzung der Statuten zu berücksichtigen wären, angedeutet. Wir könnten es darnach den Konferenzen überlassen, ganz selbständig Statuten zu entwerfen.

Um jedoch eher zu einheitlichen Ergebnissen zu gelangen, legen wir selbst einen Entwurf, der zugleich die bisherigen Bestimmungen enthält, vor und ersuchen die Kreis- und Bezirkskonferenzen, diesen zu prüfen und ihre abweichenden Anschauungen, mögen sie auf eine Änderung, eine Erweiterung oder Kürzung gerichtet sein, kund zu thun.

Um nicht missverstanden zu werden, sei noch bemerkt, dass wir uns auf die Verhältnisse beschränkt haben, die einer Regelung bedürfen, und dass manches Selbstverständliche, das man sonst etwa noch in Statuten liest, in unserem Entwurfe fehlt.

Entwurf von Statuten für den bündnerischen Lehrerverein.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Mitglied des Vereins kann jeder bündnerische Schulfreund werden, der auf das Vereinsorgan, den Jahresbericht, abonniert. (Bisherige Bestimmung.)

§ 2.

Der Verein hält jährlich eine Generalversammlung ab und zwar im Laufe des Monats November. Den Ort bezeichnet jeweilen die vorausgehende Generalversammlung. Dabei ist jedoch auf möglichst gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile Bedacht zu nehmen.

II. Der Vorstand.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und zwei Beisitzern. Jedes dieser Mitglieder wird auf drei Jahre gewählt und ist nach Ablauf dieser Frist wiederwählbar. (Zum Teil bish. Best.)

§ 4.

Die neugewählten Mitglieder treten ihr Amt jeweilen mit dem 1. Januar an. (Bisher. Best.)

§ 5.

Der Vorstand gibt alljährlich spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einen Jahresbericht heraus. Dieser enthält die **Arbeiten**, die in der Generalversammlung besprochen werden sollen, andere **Abhandlungen** über Schulfragen in deutscher oder italienischer Sprache, **Bemerkungen** aus den Schulinspektorsberichten, einen Bericht über die letzte Generalversammlung, eine **Zusammenstellung** über die **Thätigkeit** der Kreis- und Bezirkskonferenzen im vorausgehenden Jahre und **Mitteilungen** über wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete des Schulwesens.

In den sogenannten Umfragen, die gleichfalls im Jahresbericht erscheinen, fordert er die Kreis- und Bezirkskonferenzen zu Gutachten über Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung und über andere Schulfragen auf.

§ 6.

Referate werden in der Versammlung nicht vorgetragen. Dagegen bezeichnet der Vorstand für jede zu besprechende Arbeit einen ersten Votanten, der die Diskussion jedes Hauptabschnittes der im Jahresbericht veröffentlichten Abhandlungen einleitet, indem er seine Stellung zur Sache darlegt, namentlich soweit sie von derjenigen des Referenten abweicht.

III. Verhältnis der Kreis- und Bezirkskonferenzen zum kantonalen Lehrerverein.

§ 7.

Die Kreis- und Bezirkskonferenzen haben sich als Sektionen des kantonalen Lehrervereins zu betrachten.

Sie sind als solche verpflichtet, die im Jahresbericht veröffentlichten Umfragen zu behandeln und dem Vorstand des kantonalen Lehrervereins spätestens bis 1. Mai einlässlich Bericht darüber abzustatten.

Ausserdem haben sie bis zu dem gleichen Zeitpunkte über ihr Konferenzleben im ganzen an den Vorstand des Hauptvereins zu berichten, sei es, dass sie wenigstens eine Uebersicht der behandelten Themen, oder, was bei wichtigen Fragen sehr wünschbar ist, eine Zusammenstellung der Hauptgedanken aus den angeführten Referaten und aus den bezüglichen Diskussionen einsenden.

§ 8.

Die Kreis- und Bezirkskonferenzen haben nicht die Befugnis, von sich aus Rundschreiben an ihre Schwesterkonferenzen zu richten. Alle Wünsche um Behandlung dieses oder jenes Gegenstandes durch die Kreis- und Bezirkskonferenzen oder durch die Generalversammlung sind dem Vorstand des kantonalen Lehrervereins mitzuteilen. Dieser wird die Gesuche prüfen und dann diejenigen Fragen, die für eine weitere Prüfung geeignet erscheinen und einer solchen bedürfen, entweder direkt in der nächsten Generalversammlung oder durch den Jahresbericht in den Kreis- und Bezirkskonferenzen zur Sprache bringen.

Ist der Vorstand mit den Anträgen einer Konferenz nicht einverstanden und hält er dafür, dass dieselben nicht im Interesse der Schule liegen, so versucht er, sich mit der betreffenden Konferenz über das weitere Vorgehen zu verständigen. Gelingt ihm dieses nicht, so ist er nur auf spezielles Verlangen der Konferenz pflichtig, die in Frage stehenden Anträge vor die Kreis- und Bezirkskonferenzen zu bringen. Dabei bleibt es dem Vorstande unbenommen, seinen abweichenden Standpunkt im Jahresberichte zu begründen.

II.

Da unsere kantonalen Lehrerkonferenzen in der Regel nur von dem kleinern Teil der Lehrerschaft besucht werden können, so ist es wünschenswert, dass wichtige Verhandlungsgegenstände jener auch noch von den Kreis- und Bezirkskonferenzen, die auf der Kantonalkonferenz nicht oder nur schwach vertreten waren, besprochen werden. Dieses Jahr ist ein Gegenstand, der einer solchen weitergehenden Behandlung besonders bedarf, **die Reorganisation der Lehrer-Hilfskasse**. Die kantonale Lehrerkonferenz wird darüber voraussichtlich zu bestimmten Beschlüssen gelangen. Es wäre aber, bevor diesen weitere Folge gegeben wird, sehr wünschenswert, zu erfahren, ob die Lehrer anderer Kantonsteile ihnen zustimmen. Wir ersuchen deshalb die Kreis- und Bezirkskonferenzen, sie möchten sich auf Grund der im Jahresbericht enthaltenen Vorlage gleichfalls mit der Reorganisation der Hilfskasse beschäftigen und darüber beförderlichst an den Vorstand des Lehrervereins Bericht erstatten. Bei Konferenzen, die bis Neujahr sich in dieser Hinsicht nicht vernehmen lassen, setzen wir Billigung der Vorschläge im Jahresbericht, bez. der Beschlüsse der Generalversammlung voraus, und werden diese dann weiter leiten.

III.

Auf Wunsch der Bezirkskonferenz Inn nehmen wir auch folgende Umfragen auf:

- a) Wäre es nicht angezeigt, den **Handarbeitsunterricht für Mädchen** *in den oberen Klassen auf 4 Stunden* wöchentlich, die auf zwei halbe Tage zu verteilen wären, **auszudehnen**?
- b) Könnte nicht der Kanton eventuell **Fortbildungsschulen** *für weitere Ausbildung der Mädchen in den Handarbeiten subventionieren*?

IV.

Zum Schlusse noch einen Gegenstand, über den wir zwar keine Berichte verlangen, den wir aber immerhin in jeder Konferenz behandelt wissen möchten! Am 12. Januar nächsthin wird die ganze schulfreundliche Bevölkerung der Schweiz und eines grossen Teiles des Auslandes den **150. Geburtstag Pestalozzis** feiern. Eine Konferenz in Bern hat schon beschlossen, diesen Tag und den vorausgehenden Samstag durch Vorträge, dramatische Aufführungen etc. in Schulen und Gemeinden festlich zu begehen. Dazu muss aber notwendig des grossen Pädagogen auch in den Lehrerkonferenzen gedacht werden. Jede Konferenz sollte mindestens eine Sitzung ganz seiner Erinnerung

weihen. Dies geschieht natürlich am zweckentsprechendsten und fruchtbringendsten dadurch, dass in einem Vortrage die pädagogische Bedeutung Pestalozzis beleuchtet wird, indem man seine speziellen Verdienste um die Hebung von Unterricht und Erziehung im Hinblick auf frühere und spätere Pädagogen und mit Rücksicht auf das Schulwesen vor und nach ihm hervorhebt, während die Zeichnung Pestalozzis vom rein menschlichen Standpunkte aus sich mehr für eine Feier in Schulen und Gemeinden eignen dürfte. Natürlich muss dabei nicht nur gerade der Vortragende sich mit dem zu feiernden Pädagogen gründlich beschäftigen, sondern es sollten sich alle durch fleissiges Studium der Werke Pestalozzis und einiger tüchtigen Interpreten derselben in den Geist seine Anschauungen einleben. Nur so kann dem Referat auch eine erspriessliche Diskussion folgen. Eine solche intensive Beschäftigung mit dem grössten Schulmeister aller Zeiten wird gewiss nicht ohne Segen bleiben. Jeder wird neue Anregung, neue methodische Belehrung und neuen frischen Mut daraus schöpfen.
